Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 21.

(Nr. 12486.) **Gesetz, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922, der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 sowie der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922. Vom 12. April 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 erhält die Nr. 2 folgenden Zusatz:

darüber, ob den milden Stiftungen Befreiung zu bewilligen ist, wird von den Ministern der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich entschieden;

In Nr. 5 wird im ersten Satze das Wort „ausschließlich" gestrichen.

Im zweiten Satze daselbst werden hinter dem Worte „ob" die Worte „den Vereinigungen" eingeschaltet.

2. Im § 13 Abs. 4 letzte Zeile wird die Zahl „100" durch „1 000" ersetzt.

3. Im § 16 wird Abs. 2 gestrichen.

4. Im § 20 Abs. 5 erhält der erste Satz folgenden Zusatz:

, jedoch ist der Wert des Rechtes auf Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit oder bis zum Eintritt eines bestimmten Alters oder Umstandes auf höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs anzunehmen, wenn das Recht dem jetzigen oder früheren Ehegatten des Verpflichteten oder Personen zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Als Abs. 9 wird dem § 20 nachstehende Vorschrift angefügt:

(9) Soweit für die Berechnung einer Gebühr der Betrag der Vermögens- oder Nachlaßmasse maßgebend ist, bleiben Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände außer Betracht, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335) der Vermögensteuer unterliegen.

5. Im § 22 Abs. 1 werden ersetzt:

die Zahlen „20 000" durch „100 000",
die Zahlen „5 000 000" durch „50 000 000" und
die Zahlen „2 000" durch „10 000".

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1923.

6. Im § 31 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Pfennigbeträge werden auf den nächsthöheren Markbetrag, Markbeträge, soweit sie nicht durch zehn teilbar sind, auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Markbetrag abgerundet.

7. Im § 38 Abs. 4 wird die Zahl „1 000 000" durch „5 000 000" ersetzt.

Im Abs. 6 daselbst wird der letzte Satz gestrichen.

8. Im § 45 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

9. Im § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

die Zahl „50 000" durch „500 000",
die Zahl „5 000" durch „50 000" und
die Zahl „5 000 000" durch „25 000 000".

Im Abs. 3 daselbst wird die Zahl „5 000 000" durch „25 000 000" ersetzt.

10. Im § 49 erhalten die Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

(1) Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben. Neben der Protestgebühr wird für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, je ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber 300 Mark erhoben.

(2) Findet die Aufnahme eines Wechselprotests durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

bei einem Werte bis	500	Mark	einschließlich	....	20 Mark,
» » » »	1 000	»	»	....	25 »
» » » »	2 000	»	»	....	30 »
» » » »	5 000	»	»	....	40 »
» » » »	10 000	»	»	....	50 »
» » » »	20 000	»	»	....	60 »
» » » über	20 000	»		....	75 »

und die Wegegebühr für jeden Weg 300 Mark.

(3) Die Protestgebühr ist auch zu entrichten, wenn ohne Aufnahme des Protests die Wechselzahlung an den Protestbeamten erfolgt oder ihm nachgewiesen wird.

(4) Die Protestgebühr erhöht sich, wenn der Wechsel Notadressen enthält, für jede Notadresse um zwei Zehnteile, und wenn der Wechsel in fremder Sprache abgefaßt ist, um fünf Zehnteile.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Nummern 5 und 6.

11. Im § 61 wird dem Abs. 1 folgende Vorschrift angefügt:

Werden auf einem oder mehreren Grundstücken verschiedene Eintragungen gelöscht, so findet die Vorschrift des § 31 Abs. 1 hinsichtlich der Einzelgebühren keine Anwendung, wenn die Löschungen auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgen und die

Grundstücke einem Eigentümer oder denselben Miteigentümern gehören und in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind; der Mindestsatz wird nur dann angesetzt, wenn der Gesamtbetrag der für die Löschungen zu erhebenden Gebühren hinter ihm zurückbleibt.

12. Im § 64 Abs. 1 werden die Worte „fünf Zehnteile" durch die Worte „zwei Zehnteile" und die Worte „zwei Zehnteile" durch die Worte „ein Zehnteil" ersetzt.

In Abs. 2 und 3 daselbst werden die Worte „zwei Zehnteile" durch die Worte „ein Zehnteil" ersetzt.

13. Im § 90 Abs. 1 wird im Satze 1 die Zahl „8" durch „10" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

14. Im § 93 Abs. 2 wird die Zahl „20 000" durch „200 000" ersetzt und folgender neuer Satz 2 hinzugefügt:

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Justizminister die Freigrenze anderweitig festsetzen.

15. Im § 94 Abs. 1 wird hinter den Worten „der vollen Gebühr" eingeschaltet „jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte der Stiftung".

16. § 109 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Die Kosten eines Transports von Personen, Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren.

17. Im § 113 Abs. 1 treten an die Stelle der Zahlen „75" und „50" die Zahlen „600" und „400" und es wird folgender neuer Satz 2 hinzugefügt:

Die Vorschrift des § 110 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

18. Dem § 114 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 hinzugefügt:

Die Vorschrift des § 93 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel II.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335) erhält folgende Fassung:

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann das Staatsministerium die Gebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes anderweitig festsetzen. Die Festsetzung ist dem Landtage vorzulegen.

Artikel III.

Die Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Pfennigbeträge werden auf den nächsthöheren Markbetrag, Markbeträge, soweit sie nicht durch zehn teilbar sind, auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Markbetrag abgerundet.

2. Im § 5 werden zwischen den Worten „daselbst" und „festgesetzten" die Worte eingeschaltet „für die Tätigkeit des Richters".

3. Im § 7 werden die Worte „fünf Zehnteile" durch „zwei Zehnteile" ersetzt.

Artikel IV.

Der Artikel II des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 355) erhält folgende Fassung:

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann das Staatsministerium die Gebühren der Gebührenordnung für Notare anderweitig festsetzen. Die Festsetzung ist dem Landtage vorzulegen.

Artikel V.

Artikel 20 Abs. 1 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 410) erhält folgenden Zusatz:

; soweit verschiedene Gebührensätze für die Tätigkeit des Richters und die des Gerichtsschreibers bestehen, sind die für Gerichtsschreiber geltenden Vorschriften maßgebend.

Artikel VI.

Artikel III des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 359) erhält folgende Fassung:

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann das Staatsministerium die Gebühren der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher anderweitig festsetzen. Die Festsetzung ist dem Landtage vorzulegen.

Artikel VII.

Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VIII.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1923 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 138 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363), des § 27 Abs. 1 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) und des Artikel II des Gesetzes vom 28. Oktober 1922, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910, (Gesetzsamml. S. 359) finden entsprechende Anwendung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. April 1923.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.